
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 06. Mai 2014

Seite 441

Nr. 46

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Volkswirtschaftslehre
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 28. April 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GVBl. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Lehr- und Prüfungssprache
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten (entfällt)
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten

- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelor-Arbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Freiversuch (entfällt)
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Studierende in besonderen Situationen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 29 Modulnoten
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 33 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht

Anlage 2: Umrechnungstabelle

**Anhang:
Studienverlaufsplan des Bachelor-Programms
Volkswirtschaftslehre
vom 01. Oktober 2009 bis 30. September 2013**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.
- (4) Zugang zu dem Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre hat zum Ziel, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaft so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - a) Die Studierenden verfügen über ein breites Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre sowie angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen (Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik).
 - b) Sie beherrschen grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten (Methoden- und Theoriekompetenz).
 - c) Sie sind zur analytischen Durchdringung betriebswirtschaftlicher Phänomene fähig (analytische Kompetenz) und können mit Hilfe von Theorien und Methoden Probleme diagnostizieren (diagnostische Kompetenz).

- d) Die Studierenden sind aufgrund formal- und materiallogischer Theorie- und Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung in der Lage, zielorientiert und begründet zu reflektieren und zu argumentieren (Argumentations- und Reflexionskompetenz).
 - e) Sie können die wichtigsten Hilfsmittel und -techniken der volkswirtschaftlichen Forschung anwenden und Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten und bewerten (Grundkompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten).
 - f) Sie können Fachwissen vermitteln und präsentieren sowie argumentorientiert verhandeln (Präsentations- und Moderationskompetenz).
- (3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
 - (4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4

Aufnahmerhythmus

- (1) Das Studium im ersten Fachsemester kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage eine tabellarische Übersicht beigefügt, die im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Die tabellarische Übersicht gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Die tabellarische Übersicht wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der tabellarischen Übersicht als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Projekt
- g. Exkursion
- h. Tutorentätigkeit
- i. Selbststudium
- j. Blended Learning

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Im Einzelfall kann das Projekt von einer Person bearbeitet werden.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Anrechenbare Tutorentätigkeiten können sowohl im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen als auch in Form von Fachtutorien ausgeübt werden. Im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen eingesetzte Tutoren sollen über die Hochschuleinrichtungen, über den Aufbau des Studiums und über die Prüfungsanforderungen informieren und bei einem sinnvollen Aufbau des Studiums beraten. Dabei werden Kommunikations-, Integrations-, Transfer- und Führungsfähigkeiten erworben. Mit der Betreuung von Orientierungsveranstaltungen erhält die oder der Studierende 3 Credits. Im Rahmen der Tätigkeit eines Fachtutoriums soll die oder der Studierende oder eine studentische Arbeitsgemeinschaft zum Lehrstoff einer bestimmten Lehrveranstaltung moderieren. Dies kann auch im Rahmen eines eigens zusammengestellten Arbeitskompendiums erfolgen. Eine Studierende oder ein Studierender kann entweder maximal zwei Tutorien zur selben Veranstaltung in verschiedenen Semestern oder maximal zwei Tutorien zu verschiedenen Veranstaltungen im selben Semester anbieten. Für ein Tutorium erhält die oder der Studierende 3 Credits.

Im Selbststudium eignet sich der Lernende ohne Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln, Wissen an.

Blended Learning oder Integriertes Lernen bezeichnet eine Lernform, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Das Konzept verbindet die Effektivität und Flexibilität von elektronischen Lernformen mit den sozialen Aspekten der Face-to-Face-Kommunikation sowie ggf. dem praktischen Lernen von Tätigkeiten. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert.

(2) Bei Lehr-/Lernformen (insbesondere Praktika, Projekte, Kolloquien, Übungen, Seminare), in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann eine Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorgeschrieben werden. Die näheren Einzelheiten werden im Modulhandbuch geregelt.

§ 9

Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Modul- und Modulteilprüfungen können entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 10

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Es handelt sich nur um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen wird oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 26 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden

spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 11¹

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.

(2) Im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen 30 Credits. Pro Studienjahr sollen 60 Credits erworben werden.

(3) Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Kernstudium umfasst 90 Credits:

A) im übergreifenden Bereich Ökonomie:

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 Credits)
2. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 Credits)

B) im Bereich Volkswirtschaftslehre:

3. Mikroökonomik I (6 Credits),
4. Mikroökonomik II (6 Credits),
5. Makroökonomik I (6 Credits),
6. Makroökonomik II (6 Credits)

C) im Bereich Betriebswirtschaftslehre:

7. Externes Rechnungswesen (6 Credits),
8. Internes Rechnungswesen (6 Credits),
9. Investition und Finanzierung (6 Credits)
- 10.

- a) Unternehmensbesteuerung I (6 Credits) oder
- b) Unternehmensführung (6 Credits);

D) im Bereich statistische und mathematische Grundlagen:

11. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 Credits),
12. Deskriptive Statistik (6 Credits),
13. Induktive Statistik (6 Credits),
14. Einführung in die Ökonometrie (6 Credits)

E) im Ergänzungsbereich:

15. Rechtswissenschaft für Ökonomen I (6 Credits)

(4) Das Bachelor-Vertiefungsstudium („Vertiefungsbereich“) umfasst 90 Credits. Eine Studierende oder ein Studierender wird vom Prüfungsausschuss für den Vertiefungsbereich zugelassen, wenn die Module gem. Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 12 (Bereiche A), B) und D)) im Kernstudium abgeschlossen sind. Zudem ist eine Zulassung zum Vertiefungsbereich möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 erfüllt und mindestens sechs der acht Module gem. Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 12 (Bereiche A), B) und D)) bestanden hat. In diesem Fall ist der Erwerb von Credits möglich, wobei nicht mehr als 18 Credits erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Der Vertiefungsbereich besteht aus folgenden Modulen:

A) im Pflichtbereich:

1. Monetäre Außenwirtschaft (6 Credits),
2. Preistheorie (6 Credits),
3. Wettbewerbstheorie und -politik (6 Credits),
4. Computergestützte Methoden (6 Credits)

B) im Wahlpflichtbereich:

5. Wahlpflichtmodul I (6 Credits),
6. Wahlpflichtmodul II (6 Credits),
7. Wahlpflichtmodul III (6 Credits),
8. Wahlpflichtmodul IV (6 Credits),
9. Wahlpflichtmodul V (6 Credits),
10. Wahlpflichtmodul VI (6 Credits)

C) im Seminarbereich:

11. Seminar(e) im Umfang von 6 Credits

D) im Ergänzungsbereich:

12. Schlüsselqualifikation

Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 Credits, wahlweise:

- a) Tutorentätigkeiten im Umfang von maximal 6 Credits oder
- b) Praktikum im Umfang von 6 Credits gem. Angaben im Modulhandbuch oder
- c) Veranstaltungen zur Förderung der Sozial-, Methoden-, Gender-, Selbst- oder Sprachkompetenz im Umfang von 6 Credits

13. Studium liberale (6 Credits)

D) die Bachelor-Arbeit

14. die Bachelor-Arbeit (12 Credits).

Die Lehrveranstaltungen der Schlüsselqualifikationen und des Studium liberale können aus dem jeweils aktuellen Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den Ergänzungsbereich (einschließlich Seminaren) gemäß Modulhandbuch sowie dem Institut für optionale Studien ausgewählt werden. Von den 6 Wahlpflichtmodu-

¹ § 11 a. F. siehe Anhang I.

len sind aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß Modulhandbuch mindestens 3 Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie (18 Credits) zu belegen. Im Übrigen können die Studierenden die 6 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gem. Modulhandbuch frei kombinieren.

Die Teilnahme an einem Seminar setzt voraus, dass für das Kernstudium 72 Credits erworben wurden. Mindestens eines der Seminare gem. Buchstabe C) muss dem Bereich Volkswirtschaftslehre zuzurechnen sein. Weitere Seminare können aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre, Recht, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden. Voraussetzung für das Seminar kann eine verpflichtende Teilnahme an einer Schlüsselqualifikation „wissenschaftliches Arbeiten“ sein. In diesem Fall fließen die Credits in das Seminar ein. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich können bereits vor Abschluss des Kernstudiums absolviert werden.

Im Rahmen eines Auslandsstudiums ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 18 Credits zu einem Modul "Auslandsstudium" zusammenzustellen. Diese Lehrveranstaltungen dürfen nicht im Rahmen eines anderen Moduls angerechnet werden oder bereits erbracht sein. Der Veranstaltungskatalog ist mit der Mentorin bzw. dem Mentor abzustimmen. Der Mentor beurteilt, inwieweit diese dem Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich zuzurechnen sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(6) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten (entfällt)

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 14*

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen deutschen Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.

(2) Leistungen sowie Studienzeiten für Auslandsaufenthalte sowie Praxissemester in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen sowie Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

(5) Leistungen sowie Studienzeiten für Auslandsaufenthalte und Praxissemester, die nicht nach Abs. 2 und 3 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird (Beweislastumkehr).

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Die Abschlussarbeit sowie mindestens weitere 20% der erforderlichen Gesamtleistungen des Studiengangs müssen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss kann die Abschlussarbeit im Ausland erbracht werden.

(10) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der

*: An Stelle des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 finden die gesetzlichen Bestimmungen des § 63 Abs. 2 HG direkte Anwendung.

Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Kombination der Prüfungsformen a. - c.

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 18**Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Anmeldefrist (5./6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19**Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20**Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 180 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 28 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 28 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 3 - 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein volkswirtschaftliches Problem auf Basis der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, durch Einsicht in die fachlichen Zusammenhänge und mit wissenschaftlichen Methoden lösen und darstellen kann.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden,
- a) wem für das Kernstudium alle Credits gutgeschrieben wurden,
 - b) wer den Seminarbereich erfolgreich absolviert hat und
 - c) wer mindestens 42 Credits im Vertiefungsbereich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelor-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Bachelor-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 28 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen gilt Folgendes:

- a) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt nicht für die Bachelor-Arbeit.
- b) Für Leistungen in den Ergänzungsbereichen E 1: Schlüsselqualifikationen und E3: Studium Liberale werden keine Maluspunkte angelastet.

Für alle Studierenden werden Konten für Credits und Maluspunkte geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden Credits für Prüfungen gutgeschrieben, die be-

standen wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen geführt, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Die Ermittlung der Punktestände erfolgt unmittelbar mit Verbuchung der Leistungen.

(3) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre dürfen im Kernstudium maximal 105 Maluspunkte und insgesamt 180 Maluspunkte angelastet werden.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin wird sichergestellt. Eine Prüfung, mit der die möglichen Maluspunkte im Falle des Nichtbestehens überschritten werden, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Freiversuch

(entfällt)

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Es kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen von Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 26

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

- die Bachelor-Arbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
- die Maluspunktgrenze gemäß § 23 Abs. 3 überzogen wurde.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 28**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und aufgrund der Überschreitung des Maluspunktekontos eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur, wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

a) "1,0-1,3", wenn er mindestens 75 Prozent,

b) "1,7-2,3", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

c) "2,7-3,3", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

d) "3,7-4,0", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringen Multiple-Choice Anteilen können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

29**Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 30**Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note aus dem Seminarbereich,
- den Noten für die Module des Ergänzungsbereichs und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 32 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 31 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

(3) Module, die in einem Master-Studiengang wählbar sind und von Studierenden schon für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von 90 Credits im Kern- und 60 Credits im Vertiefungsbereich als zusätzliche Module belegt werden. Damit können sie für den Masterstudiengang anrechenbare Credits im Umfang von maximal 30 Credits erwerben.

§ 32 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,

- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Studiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 31,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 33 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen**§ 34****Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung,
Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 35**Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 36**Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelor-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 37**Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2013/2014 oder später im Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aufgenommen haben, findet eine Umschreibung mit folgender Maßgabe statt:

1. Das Modul Ökonometrie I wird in das Modul Einführung in die Ökonometrie umbenannt. Eine im Modul Ökonometrie erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nochmals wiederholt werden.
2. Das Modul Produktion wird durch das Modul Unternehmensbesteuerung I ersetzt, sofern das Modul Produktion noch nicht bestanden worden ist.
3. Das Modul Absatzmarketing und Technik des betrieblichen Rechnungswesens wird zukünftig durch das Modul Externes Rechnungswesen ersetzt.
4. Die Lehrveranstaltungen
 - a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (3 Credits)
 - b) Absatzmarketing (3 Credits)
 - c) Technik des Betrieblichen Rechnungswesens (3 Credits)

werden entsprechend beigefügter Tabelle in Anlage 2 angerechnet.

5. Schlüsselqualifikationen können zur Aufstockung der oben genannten Module bis zum Ende des Sommersemesters 2014 nachgeholt werden.

6. Studierende, welche die Lehrveranstaltungen Computergestützte Ökonometrie und/oder Statistik erbracht haben, wird diese auf das neue Modul Computergestützte Methoden mit 6 Credits angerechnet.

7. Wer bis zum Ende des WS 2014/2015 die Bachelor-Arbeit anmeldet, benötigt als Voraussetzung für die Anmeldung nicht das abgeschlossene Modul Ökonometrie I.
8. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt bis zur Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung drei Monate.
9. Vor dem Wintersemester 2013/2014 erbrachte E1 und E-3-Leistungen werden auf Antrag nicht in die Berechnung der Gesamtnote aufgenommen.
10. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss von den o.g. Regelungen abweichen.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 bereits in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen eingeschrieben waren, findet eine Umschreibung in die PO BA VWL 2009 gemäß Anhang mit folgender Maßgabe statt:

1. Eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist bereits mit 33 Credits im Vertiefungsbereich möglich.
2. Die Auffüllung des Pflichtbereichs gem. § 24 Abs. 3 A) erfolgt wie folgt:
 - a) Credits, die aus den Modulen Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und quantitative Methoden erworben wurden und einem Modul des Pflichtbereichs A) zuzuordnen sind, werden dort angerechnet;
 - b) im Übrigen werden zur Auffüllung des Pflichtbereichs A nach Wahl des Studierenden Credits aus den in a) genannten Modulen angerechnet, wobei jedoch aus jedem Modul mindestens eine Veranstaltung im Umfang von 6 Credits stammen muss.

(4) Wurde die Abschlussprüfung nach dem 01.10.2009 und vor Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung bestanden und der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen bereits verliehen, so besteht ein Wahlrecht zur alternativen Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) unter Anerkennung der erbrachten Leistungen auf die Abschlussprüfung, sofern die erbrachten Leistungen dies rechtfertigen. Das Zeugnis über die Bachelor-Prüfung, das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie die Bachelor-Urkunde werden eingezogen und mit neu verliehenem Bachelor-Grad unter Beibehaltung des Datums gem. § 30 Abs. 3 S. 1 der Prüfungsordnung vom 21. März 2007 ausgestellt.

§ 38

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm Volkswirtschaftslehre vom 21. März 2007 (Verköndungsblatt Jg. 5, 2007 S. 201), zuletzt geändert durch Artikel I der vierten Ordnung zur Änderung vom 19. Oktober 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 915 / Nr. 131), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10. Dezember 2013.

Duisburg und Essen, den 28. April 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Tabellarische Übersicht

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht/WP	Prüfungen
Kernbereich						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VO/UE	Erwerb eines grundlegenden Verständnisses ökonomischen Denkens	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Makroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der makroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Makroökonomik II	VO/UE	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in der makroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Mikroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der mikroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Mikroökonomik II	VO/UE	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in der mikroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse mathematischer Methoden der Analysis und linearen Algebra	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Deskriptive Statistik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse von wirtschaftswissenschaftlich relevanten Methoden der deskriptiven Statistik	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Induktive Statistik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse von Methoden des statistischen Schließens	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Internes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur kaufmännischen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VO	Erwerb grundlegender Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Denken	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Externes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Gewinn- und Vermögenskonzeption des handelsrechtlichen Einzelabschlusses	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Investition und Finanzierung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Investitions- und Finanzierungsrechnung	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Unternehmensbesteuerung I (WP)	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Bedeutung von Steuern für betriebswirtschaftliche Fragestellungen.	4	6	WP	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Unternehmensführung (WP)	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Aufgaben, Funktionen, Prozesse und Systeme der Unternehmensführung	4	6	WP	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Rechtswissenschaft für Ökonomen I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Wirtschaftsprivatrechts	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Einführung in die Ökonometrie	VO/UE	Erwerb von Kompetenzen in Einführung in die Ökonometrie	4	6	P	§ 17 Abs. 6 a), b) oder d)

Vertiefungsbereich						
Monetäre Außenwirtschaft	VO/UE	Erwerb von Kompetenzen in Monetärer Außenwirtschaft	4	6	P	§ 17 Abs. 6 a), b) oder d)
Preistheorie	VO/UE	Erwerb von Kompetenzen in der Preistheorie	4	6	P	§ 17 Abs. 6 a), b) oder d)
Computergestützte Methoden	VO/UE	Erwerb von Kompetenzen in Computergestützte Methoden	4	6	P	§ 17 Abs. 6 a), b) oder d)
Wettbewerbstheorie und -politik	VO/UE	Kennenlernen der wichtigsten wettbewerbstheoretischen Modelle und deren wirtschaftspolitische Implikationen	4	6	P	§ 17 Abs. 6 a), b) oder d)
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie	s. MHB	6	WP	Prüfungsform gem. § 17 Abs. 6 d)
Wahlpflichtmodul II	s. MHB		s. MHB	6		
Wahlpflichtmodul III	s. MHB		s. MHB	6		
Wahlpflichtmodul IV	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der BWL, VWL, Wirtschaftsinformatik und Informatik	s. MHB	6		
Wahlpflichtmodul V	s. MHB		s. MHB	6		
Wahlpflichtmodul VI	s. MHB		s. MHB	6		
E 1: Schlüsselqualifikationen	s. MHB	Erwerb von Softskills	s. MHB	6	WP	Studienleistungen gem. § 17 Abs. 8
E 3: Studium Liberale	s. MHB	Erwerb von Kompetenzen in fachfremden Gebiete	s. MHB	6		
Seminarbereich		Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas im Bereich Volkswirtschaftslehre	s. MHB	6	P	§ 17 Abs. 6 d)
Bachelor-Arbeit		Bearbeitung und Vorstellung eines wissenschaftlichen Themas	s. MHB	12	P	§ 22

Anlage 2: Umrechnungstabelle

Die Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (PO 2009) werden wie folgt angerechnet:

PO Bachelor VWL	PO Bachelor VWL n.F.
Bestandene Leistungen:	
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Absatz+TBR = Externes Rechnungswesen (6 Cr.) ■ EBWL+SQ = EBWL (6 Cr.)
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL +SQ = EBWL (6 Cr.), ■ TBR+SQ = Externes Rechnungswesen (6 Cr.) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+TBR = EBWL (6 Cr.)
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+SQ = EBWL (6 Cr.), ■ Absatz+SQ = Absatzmarketing (ersetzt Externes Rechnungswesen) (6 Cr.) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+Absatz = EBWL (6 Cr.)
<ul style="list-style-type: none"> ■ TBR (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Absatz+TBR ersetzt Externes Rechnungswesen (6 Cr.)
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+SQ = EBWL (6 Cr.) ■ Zur Vermeidung von Studienzeitverzögerungen können diese Studierenden im WS 2013/2014 Absatzmarketing im Umfang von 6 Credits ablegen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ TBR (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ TBR+SQ ersetzt Externes Rechnungswesen (6 Cr.)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Absatz+SQ ersetzt Externes Rechnungswesen (6 Cr.)

Anhang: Studienverlaufsplan des Bachelor-Programms Volkswirtschaftslehre vom 01. Oktober 2009 bis 30. September 2013

Studienabschnitt	Bereich	Modul	P/WP	Credits
Kernbereich (90 Credits)	Pflichtbereich	Pflichtbereich Ökonomie		
		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	P	9
		Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre		
		Einführung in die Makroökonomik	P	12
		Einführung in die Mikroökonomik	P	12
		Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre		
		Absatzmarketing und Technik des betrieblichen Rechnungswesens	P	6
		Internes Rechnungswesen	P	6
		Investition und Finanzierung	P	6
		Entweder Produktion oder Unternehmensführung	WP	6
		Bereich Statistische und mathematische Grundlagen		
		Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	6
		Deskriptive Statistik	P	6
		Induktive Statistik	P	6
		Ergänzungsbereich		
		Rechtswissenschaft für Ökonomen I	P	6
		Schlüsselqualifikation	WP	3
		Studium liberale	WP	6
Vertiefungsstudium (90 Credits)	Pflichtbereich²	Monetäre Außenwirtschaft	P	6
		Mikroökonomik III	P	6
		Wettbewerbstheorie- und -politik	P	6
		Ökonometrie I	P	6
		Computergestützte Ökonometrie und Statistik	WP	6
	Wahlbereich Mind. 18 Credits aus dem Bereich VWL/Statistik/Ökonometrie	Wahlpflichtmodul I: VWL/Statistik/Ökonometrie	WP	6
		Wahlpflichtmodul II: VWL/Statistik/Ökonometrie	WP	6
		Wahlpflichtmodul III: VWL/Statistik/Ökonometrie	WP	6
		Wahlpflichtmodul IV	WP	6
		Wahlpflichtmodul V	WP	6
		Wahlpflichtmodul VI	WP	6
		Ergänzungsbereich		
		Schlüsselqualifikationen Tutorentätigkeit oder Praktikum	WP	6
	Seminarbereich	Seminar(e)	P	6
Pflichtbereich	Bachelor-Arbeit		12	
Summe			180	

² Die Studierenden hatten bis zum 31.05.2010 Gelegenheit, die auf den Pflichtbereich A) anzurechnenden Lehrveranstaltungen zu benennen. Sofern eine Benennung bis zum Ablauf der Frist nicht erfolgte, erfolgte die Zuordnung von Amts wegen. Die Studierenden wurden über diese Verfahrensweise frühzeitig informiert ,